

## Einen Schwerbehindertenausweis brauchen wir nicht!?

Info für Eltern von Kindern mit dem Anspruch auf sonderpädagogische Bildung

Um Rechte in Anspruch nehmen zu können, braucht man einen Schwerbehindertenausweis. Nach dem 9. Sozialgesetzbuch (SGB IX § 2) sind Menschen behindert, wenn ihre Teilhabe aufgrund ihrer Behinderung beeinträchtigt ist und diese Beeinträchtigung länger als 6 Monate dauert.

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bekommen Unterstützung und Nachteilsausgleich in der Schule. Am Übergang Schule Beruf haben sie ein Recht auf besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. In der Regel sind sie auch als Erwachsene auf Unterstützung angewiesen, sie gehören dann zum Personenkreis der Menschen mit Behinderung oder zu den ihnen gleichgestellten Personen.

In Baden-Württemberg sind die **Landratsämter** zuständig, das Vorliegen einer Behinderung zu prüfen und auf **Antrag** einen Schwerbehindertenausweis auszustellen.

Einen Antrag erhält man beim Landratsamt oder bei der Stadt-, Gemeindeverwaltung.

Vorliegende Arztberichte und ärztliche Bescheinigungen sollte man der Antragsstellung beilegen und von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden.

Ein **Schwerbehindertenausweis** kann ab einem Grad der Behinderung von 50 (GdB 50) ausgestellt werden. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 30 kann das Landratsamt eine Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen ausstellen, beispielsweise für das Finanzamt. (Pauschalierter Betrag für erhöhten Aufwand)

Der Schwerbehindertenausweis wird i.d.R. für fünf Jahre ausgestellt, auf eine Verlängerung kann verzichtet werden, wenn ein Kind seine Entwicklungsverzögerung aufholt, hat es also keinen Nachteil.

Einen Schwerbehindertenausweis muss man nicht haben, man braucht ihn, um steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen zu können.

Wenn eine erhebliche Beeinträchtigung im Straßenverkehr vorliegt, kann ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im Personenverkehr bestehen.

Bei vielen kulturellen Angeboten kam man mit dem Schwerbehindertenausweis einen Preisnachlass erhalten. Besondere Nachteilsausgleiche werden mit Merkzeichen eingetragen (z.B. G für gehbehindert)

Für **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** der Agentur für Arbeit ist zur Beruflichen Ersteingliederung kein Schwerbehindertenausweis erforderlich. Erforderlich ist er, wenn weitere Leistungen benötigt werden. Jugendliche in **BVE und KoBV** brauchen erst bei Eintritt in Arbeit einen Schwerbehindertenausweis.

**Integrationsfachdienste (IFD)** beraten und unterstützen schwerbehinderte Menschen und ihre Arbeitgeber. Jugendliche ohne Schwerbehindertenausweis können sich beraten lassen, für Leistungen ist jedoch ein Schwerbehindertenausweis erforderlich.

Der IFD sucht nach einem geeigneten Arbeitsplatz und begleitet am Arbeitsplatz, klärt den Förderbedarf und finanzielle Zuschüsse, unterstützt und berät den Arbeitgeber.

Wesentlich ist der **Minderleistungsausgleich**, den Arbeitgeber erhalten können.

Anspruch auf **Arbeitsassistenz** besteht bei regelmäßigem Unterstützungsbedarf

**Besonderer Kündigungsschutz** - Zustimmung des Integrationsamtes vor Kündigung erforderlich.

**Zusatzurlaub** - eine Arbeitswoche (gleichgestellte Beschäftigte haben darauf keinen Anspruch)

Arbeitgeber sind zur Beschäftigung von behinderten Menschen verpflichtet, alternativ zahlen sie eine **Ausgleichsabgabe**.

**Gleichstellung** Behinderte Menschen mit einem GdB von mindestens 30, können schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie der Agentur für Arbeit den Feststellungsbescheid des Landratsamts vorlegen und ihre Gleichstellung beantragen. Die Gleichstellung bezieht sich auf die Teilhabe am Arbeitsleben, ein Anspruch auf Zusatzurlaub besteht jedoch nicht.

Ausführliche Informationen:

<http://www.kvjs.de/schwerbehinderung/angebot-fuer-arbeitnehmerinnen/schwerbehinderten-ausweis.html>

Mechthild Ziegler, LERNEN FÖRDERN Landesverband Baden-Württemberg